

## **Gesetzentwurf**

### **der Fraktion der SPD**

## **Entwurf eines Gesetzes zur Ausweitung der Rechte der Jugendvertretungen und zur Weiterentwicklung in Jugend- und Auszubildendenvertretungen**

### **A. Problem**

Die Zahl der für die Wahl von Jugendvertretungen nach dem Betriebsverfassungsgesetz und dem Personalvertretungsgesetz wahlberechtigten jugendlichen Arbeitnehmer ist in den letzten Jahren ständig zurückgegangen. Die wichtigsten Ursachen dieser Entwicklung sind

- Verlängerung der allgemeinen Schulbildung, die zu einer Erhöhung des Eintrittsalters der Jugendlichen in den Betrieben führt,
- Ausbau der Vollzeitberufsschulen und des Berufsgrundbildungsjahrs,
- Rückgang der Beschäftigung Jugendlicher ohne Ausbildung.

Diese Entwicklung hat dazu geführt, daß die Zahl der Jugendvertreter von rund 12 000 im Jahr 1978 auf nur noch rund 7 000 im Jahr 1984 zurückgegangen ist. Die Probleme der unter 18jährigen Jugendlichen und der über 18jährigen in Ausbildung sind im wesentlichen gleich. Deshalb ist es ein unhaltbarer Zustand, daß die Jugendvertretungen in den Betrieben und Dienststellen nur für einen Teil der Auszubildenden sprechen können.

### **B. Lösung**

Die Jugendvertretungen werden zu Jugend- und Auszubildendenvertretungen ausgebaut. Damit wird die wirksame Interessenvertretung von Jugendlichen in Betrieben und Dienststellen wiederhergestellt. Die Rechte der Jugend- und Auszubildendenvertretungen werden gestärkt; ihr Status, insbesondere ihre Zuordnung zum Betriebsrat/Personalrat, soweit vorhanden, bei der Vertretung der Belange junger Arbeitnehmer

bzw. Auszubildender gegenüber dem Arbeitgeber, bleibt unberührt. Der Betriebsrat/Personalrat bleibt die zentrale Interessenvertretung aller Arbeitnehmer im Betrieb/in der Dienststelle.

**C. Alternativen**

keine

**D. Kosten**

keine

## Entwurf eines Gesetzes zur Ausweitung der Rechte der Jugendvertretungen und zur Weiterentwicklung in Jugend- und Auszubildendenvertretungen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes

Das Betriebsverfassungsgesetz vom 15. Januar 1972 (BGBl. I S. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 1985 (BGBl. I S. 710), wird wie folgt geändert:

1. In § 29 Abs. 2 wird das Wort „Jugendvertreter“ durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertreter“ und das Wort „Jugendvertretung“ durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertretung“ ersetzt.
2. In § 33 Abs. 3 wird das Wort „Jugendvertretung“ durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertretung“ und das Wort „Jugendvertreter“ durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertreter“ ersetzt.
3. In § 35 Abs. 1 wird das Wort „Jugendvertretung“ durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertretung“ ersetzt.
4. In § 37 Abs. 7 wird das Wort „Jugendvertreter“ durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertreter“ ersetzt.
5. In § 39 Abs. 2 wird das Wort „Jugendvertretung“ durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertretung“ und das Wort „jugendlicher“ durch die Worte „der in § 60 Abs. 1 genannten“ ersetzt.
6. Die Überschrift des Dritten Teils wird wie folgt geändert:  
„Jugend- und Auszubildendenvertretung“
7. Die Überschrift des Ersten Abschnitts des Dritten Teils wird wie folgt geändert:  
„Betriebliche Jugend- und Auszubildendenvertretung“
8. § 60 erhält folgende Fassung:

#### „§ 60

#### Errichtung und Aufgabe

(1) In Betrieben, in denen in der Regel mindestens fünf Arbeitnehmer beschäftigt sind, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

(jugendliche Arbeitnehmer) oder die sich in einer beruflichen Ausbildung befinden und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Auszubildende), werden unabhängig von dem Bestehen eines Betriebsrats Jugend- und Auszubildendenvertretungen gewählt.

(2) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung nimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften die besonderen Belange der jugendlichen Arbeitnehmer und der Auszubildenden war.“

9. § 61 erhält folgende Fassung:

#### „§ 61

#### Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sind alle jugendlichen Arbeitnehmer des Betriebs sowie Auszubildende, die sich in einer beruflichen Ausbildung befinden und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Wählbar sind alle Arbeitnehmer des Betriebs, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; § 8 Abs. 1 Satz 3 findet Anwendung. Mitglieder des Betriebsrats können nicht zu Mitgliedern einer Jugend- und Auszubildendenvertretung gewählt werden.“

10. § 62 erhält folgende Fassung:

#### „§ 62

Zahl der Jugend- und Auszubildendenvertreter, Zusammensetzung der Jugend- und Auszubildendenvertretung

(1) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung besteht in Betrieben mit in der Regel

- |             |                                                                                                              |
|-------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 5 bis 20    | jugendlichen Arbeitnehmern und Auszubildenden unter 25 Jahren<br>aus 1 Jugend- und Auszubildendenvertreter,  |
| 21 bis 50   | jugendlichen Arbeitnehmern und Auszubildenden unter 25 Jahren<br>aus 3 Jugend- und Auszubildendenvertretern, |
| 51 bis 200  | jugendlichen Arbeitnehmern und Auszubildenden unter 25 Jahren<br>aus 5 Jugend- und Auszubildendenvertretern, |
| 201 bis 300 | jugendlichen Arbeitnehmern und Auszubildenden unter 25 Jahren<br>aus 7 Jugend- und Auszubildendenvertretern, |

mehr als 300 jugendlichen Arbeitnehmern und Auszubildenden unter 25 Jahren  
aus 9 Jugend- und Auszubildendenvertretern.

(2) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung soll sich möglichst aus Vertretern der verschiedenen Beschäftigungsarten der im Betrieb tätigen jugendlichen Arbeitnehmer und Auszubildenden zusammensetzen.

(3) Die Geschlechter sollen entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis vertreten sein.“

11. § 63 erhält folgende Fassung:

„§ 63

Wahlvorschriften

(1) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung wird in geheimer, unmittelbarer und gemeinsamer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

(2) Spätestens acht Wochen vor Ablauf der Amtszeit der Jugend- und Auszubildendenvertretung bestimmt der Betriebsrat den Wahlvorstand und seinen Vorsitzenden. Für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung gelten § 14 Abs. 4, 5 Satz 1, Abs. 6 und 7, § 18 Abs. 1 Satz 1, §§ 19 und 20 entsprechend.

(3) Bestellt der Betriebsrat den Wahlvorstand nicht oder nicht rechtzeitig oder kommt der Wahlvorstand seiner Verpflichtung nach § 18 Abs. 1 Satz 1 nicht nach, so gelten § 16 Abs. 2 und § 18 Abs. 1 Satz 2 entsprechend mit der Maßgabe, daß der Antrag beim Arbeitsgericht auch von jugendlichen Arbeitnehmern und den Auszubildenden gestellt werden kann.

(4) Besteht kein Betriebsrat, bestimmt die Jugend- und Auszubildendenvertretung den Wahlvorstand und seinen Vorsitzenden. Absatz 3 und § 17 gelten entsprechend.“

12. § 64 erhält folgende Fassung:

„§ 64

Zeitpunkt der Wahlen und Amtszeit

(1) Die regelmäßigen Wahlen der Jugend- und Auszubildendenvertretung finden alle zwei Jahre in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 30. November statt. Für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung außerhalb dieser Zeit gilt § 13 Abs. 2 Nr. 2 bis 6 und Abs. 3 entsprechend.

(2) Die regelmäßige Amtszeit der Jugend- und Auszubildendenvertretung beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit beginnt mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch eine Jugend- und Auszubildendenvertretung besteht, mit Ablauf von deren Amtszeit. Die Amtszeit endet spätestens am 30. November des Jahres, in dem nach Absatz 1 Satz 1 die regelmäßigen Wahlen stattfinden. In dem Fall des § 13 Abs. 3 Satz 2 endet die Amtszeit

spätestens am 30. November des Jahres, in dem die Jugend- und Auszubildendenvertretung neu zu wählen ist, in dem Fall des § 13 Abs. 2 Nr. 2 endet die Amtszeit mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses der neu gewählten Jugend- und Auszubildendenvertretung.

(3) Ein Mitglied der Jugend- und Auszubildendenvertretung, das im Laufe der Amtszeit das 25. Lebensjahr vollendet, bleibt bis zum Ende der Amtszeit Mitglied der Jugend- und Auszubildendenvertretung.“

13. § 65 erhält folgende Fassung:

„§ 65

Geschäftsführung

(1) Für die Jugend- und Auszubildendenvertretung gelten §§ 22, 23 Abs. 1, § 24 Abs. 1, §§ 25, 26 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, §§ 30, 31, 33 Abs. 1 und 2, §§ 34, 36, 37, 40 und 41 entsprechend.

(2) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung kann nach Verständigung des Betriebsrats Sitzungen abhalten; § 29 gilt entsprechend. An diesen Sitzungen kann der Betriebsratsvorsitzende oder ein beauftragtes Betriebsratsmitglied teilnehmen.“

14. § 66 erhält folgende Fassung:

„§ 66

Aussetzung von Beschlüssen des Betriebsrats

(1) Erachtet die Mehrheit der Jugend- und Auszubildendenvertreter einen Beschluß des Betriebsrats als eine erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen der jugendlichen Arbeitnehmer, so ist auf ihren Antrag der Beschluß auf die Dauer von einer Woche auszusetzen, damit in dieser Frist eine Verständigung, gegebenenfalls mit Hilfe der im Betrieb vertretenen Gewerkschaften, versucht werden kann.

(2) Wird der erste Beschluß bestätigt, so kann der Antrag auf Aussetzung nicht wiederholt werden; dies gilt auch, wenn der erste Beschluß nur unerheblich geändert wird.“

15. § 67 erhält folgende Fassung:

„§ 67

Teilnahme an Betriebsratssitzungen

(1) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung kann zu allen Betriebsratssitzungen einen Vertreter entsenden. Werden Angelegenheiten behandelt, die besonders die jugendlichen Arbeitnehmer oder Auszubildenden betreffen, hat zu diesen Tagesordnungspunkten die gesamte Jugend- und Auszubildendenvertretung ein Teilnahmerecht.

(2) Die Mitglieder der Jugend- und Auszubildendenvertretung haben Stimmrecht, soweit die zu fassenden Beschlüsse des Betriebsrats überwiegend jugendliche Arbeitnehmer oder Auszubildende betreffen.

(3) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung kann beim Betriebsrat beantragen, Angelegenheiten, die besonders jugendliche Arbeitnehmer oder Auszubildende betreffen und über die sie beraten hat, auf die nächste Tagesordnung zu setzen. Der Betriebsrat soll Angelegenheiten, die besonders jugendliche Arbeitnehmer oder Auszubildende betreffen, der Jugend- und Auszubildendenvertretung zur Beratung zuleiten.“

16. § 68 erhält folgende Fassung:

„§ 68

Teilnahme an gemeinsamen Besprechungen

Der Betriebsrat hat die Jugend- und Auszubildendenvertretung zu allen Besprechungen zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat beizuziehen, wenn Angelegenheiten behandelt werden, die besonders jugendliche Arbeitnehmer oder Auszubildende betreffen.“

17. § 69 erhält folgende Fassung:

„§ 69

Sprechstunden

(1) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung kann Sprechstunden während der Arbeitszeit einrichten. Zeit und Ort sind nach Beratung mit der Jugend- und Auszubildendenvertretung durch den Betriebsrat und Arbeitgeber zu vereinbaren. § 39 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 3 gilt entsprechend. An den Sprechstunden der Jugend- und Auszubildendenvertretung kann der Betriebsratsvorsitzende oder ein beauftragtes Betriebsratsmitglied beratend teilnehmen.

(2) In Betrieben, in denen kein Betriebsrat besteht, findet Absatz 1 Satz 2 und 3 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Vereinbarung zwischen der Jugend- und Auszubildendenvertretung und dem Arbeitgeber zu treffen ist.“

18. § 70 erhält folgende Fassung:

„§ 70

Allgemeine Aufgaben

(1) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung hat folgende allgemeine Aufgaben:

1. Maßnahmen, die den jugendlichen Arbeitnehmern und den Auszubildenden dienen, insbesondere in Fragen der Berufsbildung und der Übernahme Auszubildender in ein Arbeitsverhältnis, beim Betriebsrat zu beantragen,
2. darüber zu wachen, daß die zugunsten der jugendlichen Arbeitnehmer und der Auszubildenden geltenden Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen durchgeführt werden,
3. Anregungen von jugendlichen Arbeitnehmern und Auszubildenden, insbesondere in

Fragen der Berufsbildung, entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, beim Betriebsrat auf eine Erledigung hinzuwirken. Die Jugend- und Auszubildendenvertretung hat die betroffenen jugendlichen Arbeitnehmer und die Auszubildenden über den Stand und das Ergebnis der Verhandlungen zu informieren.

(2) Zur Durchführung ihrer Aufgaben ist die Jugend- und Auszubildendenvertretung durch den Betriebsrat rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Die Jugend- und Auszubildendenvertretung kann verlangen, daß ihr der Betriebsrat die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellt.

(3) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung hat das Recht, nach Verständigung des Betriebsrats Arbeits- und Ausbildungsplätze zu begehren. Jugend- und Auszubildendenvertreter haben ihre Vorgesetzten zu unterrichten, bevor sie den Arbeitsplatz bzw. Ausbildungsplatz zur Ausübung ihrer Tätigkeit verlassen. Einer Genehmigung bedarf es nicht.“

19. Nach § 70 wird folgender § 70 a eingefügt:

„§ 70 a

Unmittelbare Wahrnehmung von Aufgaben

In Betrieben, in denen ein Betriebsrat nicht besteht, nimmt die Jugend- und Auszubildendenvertretung ihre Aufgaben unmittelbar gegenüber dem Arbeitgeber oder den sonstigen zuständigen Stellen wahr.“

20. § 71 erhält folgende Fassung:

„§ 71

Jugendversammlung

Die Jugend- und Auszubildendenvertretung kann in jedem Kalendervierteljahr nach Unterrichtung des Betriebsrats eine Betriebsjugendversammlung einberufen. § 43 Abs. 2 Satz 1 und 2, §§ 44 bis 46 und 65 Abs. 2 Satz 2 gelten entsprechend.“

21. Die Überschrift des Zweiten Abschnitts des Dritten Teils wird wie folgt geändert:

„Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung“

22. § 72 erhält folgende Fassung:

„§ 72

Voraussetzung der Errichtung, Mitgliederzahl, Stimmengewicht

(1) Bestehen in einem Unternehmen mehrere Jugend- und Auszubildendenvertretungen, ist eine Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung zu errichten.

(2) In die Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung entsendet jede Jugend- und Auszubildendenvertretung ein Mitglied.

(3) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung hat für jedes Mitglied der Gesamtjugend-

und Auszubildendenvertretung mindestens ein Ersatzmitglied zu bestellen und die Reihenfolge des Nachrückens festzulegen.

(4) Durch Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung kann die Mitgliederzahl der Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung abweichend von Absatz 2 geregelt werden.

(5) Gehören nach Absatz 2 der Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung mehr als zwanzig Mitglieder an und besteht keine tarifliche Regelung nach Absatz 4, ist zwischen Gesamtbetriebsrat und Arbeitgeber eine Betriebsvereinbarung über die Mitgliederzahl der Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung abzuschließen, in der bestimmt wird, daß Jugend- und Auszubildendenvertretungen mehrerer Betriebe eines Unternehmens, die regional oder durch gleichartige Interessen miteinander verbunden sind, gemeinsam Mitglieder in die Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung entsenden. Satz 1 gilt entsprechend für die Abberufung der Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung und die Bestellung von Ersatzmitgliedern.

(6) Kommt im Fall des Absatzes 5 eine Einigung nicht zustande, so entscheidet eine für das Gesamtunternehmen zu bildende Einigungsstelle. Der Spruch der Einigungsstelle ersetzt die Einigung zwischen Arbeitgeber und Gesamtbetriebsrat.

(7) Jedes Mitglied der Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung hat so viele Stimmen, wie in dem Betrieb, in dem es gewählt wurde, jugendliche Arbeitnehmer und Auszubildende in der Wählerliste eingetragen sind. Ist ein Mitglied der Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung für mehrere Betriebe entsandt worden, hat es so viele Stimmen, wie in den Betrieben, für die es entsandt ist, jugendliche Arbeitnehmer und Auszubildende in den Wählerlisten eingetragen sind. Sind mehrere Mitglieder der Jugend- und Auszubildendenvertretung entsandt worden, stehen diesen die Stimmen nach Satz 1 anteilig zu.“

23. § 73 erhält folgende Fassung:

„§ 73

Geschäftsführung und Geltung  
sonstiger Vorschriften

(1) Die Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung kann nach Verständigung des Gesamtbetriebsrats Sitzungen abhalten. An den Sitzungen kann der Vorsitzende des Gesamtbetriebsrats oder ein beauftragtes Mitglied des Gesamtbetriebsrats teilnehmen.

(2) Für die Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung gelten § 25 Abs. 1 und 3, § 26 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, §§ 30, 31, 34, 36, 37 Abs. 1 bis 3, §§ 40, 41, 48, 49, 50, 51 Abs. 3, 4 und 6 und §§ 66 bis 68 entsprechend.“

24. In § 78 wird das Wort „Jugendvertretung“ durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertre-

tung“ und das Wort „Gesamtjugendvertretung“ durch die Worte „Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung“ ersetzt.

25. In § 78 a wird das Wort „Jugendvertretung“ durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertretung“ ersetzt.

26. In § 79 Abs. 2 wird das Wort „Jugendvertretung“ durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertretung“ und das Wort „Gesamtjugendvertretung“ durch die Worte „Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung“ ersetzt.

27. In § 80 Abs. 1 wird das Wort „Jugendvertretung“ durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertretung“ und das Wort „jugendlichen“ durch die Worte „in § 60 Abs. 1 genannten“ ersetzt.

28. In § 103 Abs. 1 wird das Wort „Jugendvertretung“ durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertretung“ ersetzt.

29. In § 114 Abs. 5 wird das Wort „Jugendvertretungen“ durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertretungen“ ersetzt.

30. § 119 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird das Wort „Jugendvertretung“ durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertretung“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird das Wort „Jugendvertretung“ durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertretung“ und das Wort „Gesamtjugendvertretung“ durch die Worte „Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung“ ersetzt.

c) In Nummer 3 wird das Wort „Jugendvertretung“ durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertretung“ und das Wort „Gesamtjugendvertretung“ durch die Worte „Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes

Das Bundespersonalvertretungsgesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Fünften Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 998) und durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Oktober 1984 (BGBl. I S. 1436), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 wird das Wort „Jugendvertretung“ durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertretung“ und das Wort „Jugendvertreter“ durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertreter“ ersetzt.

2. In § 10 Abs. 1 wird das Wort „Jugendvertretung“ durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertretung“ ersetzt.
  3. In § 34 wird das Wort „Jugendvertretung“ durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertretung“ und das Wort „jugendliche“ durch die Worte „der in § 57 genannten“ ersetzt.
  4. In § 39 wird das Wort „Jugendvertretung“ durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertretung“ ersetzt.
  5. In § 40 wird das Wort „Jugendvertretung“ durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertretung“ und das Wort „jugendliche“ durch die Worte „in § 57 genannte“ ersetzt.
  6. In § 46 Abs. 7 wird das Wort „Jugendvertreter“ durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertreter“ ersetzt.
  7. Die Überschrift des Dritten Kapitels des Ersten Teils wird wie folgt geändert:  
„Jugend- und Auszubildendenvertretung“.
  8. § 57 erhält folgende Fassung:  
„§ 57  
(1) In Dienststellen, bei denen Personalvertretungen gebildet sind und denen in der Regel mindestens fünf Beschäftigte angehören, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (jugendliche Beschäftigte) oder die sich in einer beruflichen Ausbildung befinden und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Auszubildende), werden Jugend- und Auszubildendenvertretungen gewählt.  
(2) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung nimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften die besonderen Belange der jugendlichen Beschäftigten und der Auszubildenden wahr.“
  9. § 58 erhält folgende Fassung:  
„§ 58  
(1) Wahlberechtigt sind alle jugendlichen Beschäftigten sowie Auszubildende, die sich in einer beruflichen Ausbildung befinden und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. § 13 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.  
(2) Wählbar sind alle Beschäftigten der Dienststelle, die am Wahltage das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2, Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.“
  10. § 59 erhält folgende Fassung:  
„§ 59  
(1) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung besteht in Dienststellen mit in der Regel
- 5 bis 20 der in § 57 genannten Beschäftigten aus einem Jugend- und Auszubildendenvertreter,
  - 21 bis 50 der in § 57 genannten Beschäftigten aus drei Jugend- und Auszubildendenvertretern,
  - 51 bis 200 der in § 57 genannten Beschäftigten aus fünf Jugend- und Auszubildendenvertretern,
  - 201 bis 300 der in § 57 genannten Beschäftigten aus sieben Jugend- und Auszubildendenvertretern,
  - 301 bis 1 000 der in § 57 genannten Beschäftigten aus elf Jugend- und Auszubildendenvertretern,
  - mehr als 1 000 der in § 57 genannten Beschäftigten aus fünfzehn Jugend- und Auszubildendenvertretern.
- (2) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung soll sich aus Vertretern der verschiedenen Beschäftigungsarten der der Dienststelle angehörenden jugendlichen Beschäftigten und Auszubildenden zusammensetzen.
- (3) Die Geschlechter sollen in der Jugend- und Auszubildendenvertretung entsprechend ihrem Zahlenverhältnis vertreten sein.“
11. In § 60 wird das Wort „Jugendvertretung“ durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertretung“ ersetzt.
12. § 61 erhält folgende Fassung:  
„§ 61  
(1) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung hat folgende allgemeine Aufgaben:
  1. Maßnahmen, die den jugendlichen Beschäftigten oder den Auszubildenden dienen, insbesondere in Fragen der Berufsbildung und der Übernahme in ein Beschäftigungsverhältnis, beim Personalrat zu beantragen,
  2. darüber zu wachen, daß die zugunsten der jugendlichen Beschäftigten oder der Auszubildenden geltenden Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Tarifverträge, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen durchgeführt werden,
  3. Anregungen und Beschwerden von jugendlichen Beschäftigten und Auszubildenden, insbesondere in Fragen der Berufsbildung, entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, beim Personalrat auf eine Erledigung hinzuwirken; die Jugend- und Auszubildendenvertretung hat die betroffenen jugendlichen Beschäftigten und die Auszubildenden über den Stand und das Ergebnis der Verhandlungen zu informieren.

(2) Die Zusammenarbeit der Jugend- und Auszubildendenvertretung mit dem Personalrat bestimmt sich nach § 34 Abs. 3, §§ 39 und 40 Abs. 1.

(3) Zur Durchführung ihrer Aufgaben ist die Jugend- und Auszubildendenvertretung durch den Personalrat rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Die Jugend- und Auszubildendenvertretung kann verlangen, daß ihr der Personalrat die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellt.

(4) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung hat das Recht, nach Unterrichtung des Personalrats Arbeits- und Ausbildungsplätze zu begehren.

(5) Der Personalrat hat die Jugend- und Auszubildendenvertretung zu allen Besprechungen zwischen Dienststellenleiter und Personalrat beizuziehen, wenn Angelegenheiten behandelt werden, die besonders jugendliche Beschäftigte oder Auszubildende betreffen.

(6) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung kann nach Verständigung des Personalrates Sitzungen abhalten; § 34 Abs. 1, 2 gilt sinngemäß. An den Sitzungen der Jugend- und Auszubildendenvertretung kann ein vom Personalrat beauftragtes Personalratsmitglied teilnehmen.“

13. In § 62 wird das Wort „Jugendvertretung“ durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertretung“ ersetzt.

14. § 63 erhält folgende Fassung:

„§ 63

Die Jugend- und Auszubildendenvertretung hat in jedem Kalenderhalbjahr nach Unterrichtung des Personalrats eine Versammlung der jugendlichen Beschäftigten und Auszubildenden durchzuführen. Diese soll möglichst unmittelbar vor oder nach einer ordentlichen Personalversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden der Jugend- und Auszubildendenvertretung geleitet. Der Personalratsvorsitzende oder ein vom Personalrat beauftragtes anderes Mitglied soll an der Jugendversammlung teilnehmen. Die für die Personalversammlung geltenden Vorschriften sind sinngemäß anzuwenden. Außer der in Satz 1 bezeichneten Jugendversammlung kann eine weitere, nicht auf Wunsch des Leiters der Dienststelle einberufene Versammlung während der Arbeitszeit stattfinden.“

15. § 64 erhält folgende Fassung:

„§ 64

(1) Für den Geschäftsbereich mehrstufiger Verwaltungen werden, soweit Stufenvertretungen bestehen, bei den Behörden der Mittelstufen Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretungen und bei den obersten Dienstbehörden Hauptjugend- und Auszubildendenvertretungen gebildet. Für die Jugend- und Auszubildenden-

stufenvertretungen gelten § 53 Abs. 2 und 4, §§ 57 bis 62 entsprechend.

(2) In den Fällen des § 6 Abs. 3 wird neben den einzelnen Jugend- und Auszubildendenvertretungen eine Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung gebildet. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

16. In § 68 Abs. 1 Nr. 7 wird das Wort „Jugendvertretung“ durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertretung“ ersetzt.

17. In § 83 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Jugendvertretungen“ durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertretungen“ ersetzt.

18. In § 85 Abs. 1 Nr. 5 wird das Wort „Jugendvertretung“ durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertretung“ ersetzt.

19. In § 95 Abs. 2 wird das Wort „Jugendvertretungen“ durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertretungen“ und das Wort „Jugendvertretung“ durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertretung“ ersetzt.

20. In § 99 wird das Wort „Jugendvertretungen“ durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertretungen“ und das Wort „Jugendvertretung“ durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertretung“ ersetzt.

21. In § 108 Abs. 1 wird das Wort „Jugendvertretungen“ durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertretungen“ ersetzt.

### Artikel 3

#### Änderung des Kündigungsschutzgesetzes

Das Kündigungsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1317), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 1985 (BGBl. I S. 710), wird wie folgt geändert:

§ 15 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 wird das Wort „Jugendvertretung“ durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertretung“ ersetzt.
- In Absatz 2 wird das Wort „Jugendvertretung“ durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertretung“ ersetzt.

### Artikel 4

#### Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

In § 82 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, ber. S. 1036), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1503), wird das Wort „Gesamtjugendvertretung“ durch die Worte „Ge-



samtjugend- und Auszubildendenvertretung“ ersetzt.

Artikel 5  
**Übergangsvorschrift**

Die erstmaligen Wahlen der Jugend- und Auszubildendenvertretungen nach dem Betriebsverfassungsgesetz finden im Jahr 1986 (1988), die erstmaligen Wahlen der Jugend- und Auszubildendenvertretungen nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz im Jahr 1988 statt. Jugendvertretungen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen, bleiben bis zur Neuwahl nach Satz 1 im Amt.

Artikel 6  
**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 7  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 11. Dezember 1985

**Dr. Vogel und Fraktion**

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

Die bisherige Jugendvertretung muß in eine Jugend- und Auszubildendenvertretung umgewandelt werden. Das ist notwendig, da sich die Zahl der wahlberechtigten jugendlichen Arbeitnehmer in den letzten Jahren ständig verringert hat. Ursachen dieser Entwicklung sind insbesondere: die Verlängerung der allgemeinen Schulbildung, die zu einer Erhöhung des Eintrittsalters der Jugendlichen in den Betrieb führt; der Ausbau der Vollzeitberufsschulen und des Berufsgrundbildungsjahres und der Rückgang von Beschäftigungsmöglichkeiten von Jugendlichen ohne Ausbildung.

Diese Entwicklung hat die Zahl der zu bildenden Jugendvertretungen bzw. der zu wählenden Jugendvertreter ganz erheblich reduziert. Gesetzesänderungen sind deshalb notwendig, um diese Entwicklung aufzufangen.

Die Voraussetzungen zur Bildung einer solchen Vertretung sind dahin gehend zu erweitern, daß in allen Betrieben/Dienststellen mit mindestens fünf jugendlichen Arbeitnehmern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder die sich als Auszubildende in einer beruflichen Ausbildung befinden und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine Jugend- und Auszubildendenvertretung gewählt wird. Der Status der Jugend- und Auszubildendenvertretung als solcher, insbesondere ihre Unterordnung unter den Betriebsrat/Personalrat bei der Vertretung der Belange junger Arbeitnehmer bzw. Auszubildender gegenüber dem Arbeitgeber, bleibt unberührt. Der Betriebsrat/Personalrat bleibt die zentrale Interessenvertretung aller Arbeitnehmer im Betrieb/in der Dienststelle.

Die Rechte der Jugendvertretung müssen ausgebaut und konkretisiert werden. Dabei soll sie auch in die Lage versetzt werden, bestimmte Rechte selbständig wahrzunehmen, wie z. B. die Begehung der Ausbildungs- und Arbeitsplätze Jugendlicher und die damit zusammenhängende Überwachung der Bestimmungen, die zugunsten der Jugendlichen gelten.

Die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigten volljährigen Arbeitnehmer behalten ihr Wahlrecht zum Betriebsrat/Personalrat bei. Dadurch wird sichergestellt, daß sie ebenso wie die übrigen volljährigen Arbeitnehmer auf die personelle Zusammensetzung des Betriebsrats/Personalrats, der allein über Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte auch in Ausbildungsfragen verfügt, Einfluß nehmen können.

### B. Besonderer Teil

#### Zu Artikel 1 — Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes

##### Zu Nummern 1 bis 7

Die vorgenommenen Änderungen ergeben sich aus der Umstrukturierung der Jugendvertretung in eine Jugend- und Auszubildendenvertretung (vgl. Begründung zu Nummer 8).

##### Zu Nummer 8

###### Zu Absatz 1

Die Jugendvertretung wird in eine Jugend- und Auszubildendenvertretung erweitert. Die Einführung der Altersgrenze bei den wahlberechtigten Auszubildenden ergibt sich aus der Begrenzung der Wählbarkeit sowie aus der Tatsache, daß die berufliche Ausbildung in der Regel vor der Vollendung des 25. Lebensjahres beendet ist. Eine Jugend- und Auszubildendenvertretung soll auch gewählt werden können, wenn im Betrieb ein Betriebsrat nicht besteht. Die Jugendlichen bzw. die Auszubildenden sollen auch in den Fällen, in denen — aus welchen Gründen auch immer — die Arbeitnehmer einen Betriebsrat nicht gewählt haben, in die Lage versetzt werden, eine Vertretung zur Wahrnehmung ihrer Interessen zu bilden.

###### Zu Absatz 2

Redaktionelle Änderungen

##### Zu den Nummern 9 und 10

Redaktionelle Änderungen

##### Zu Nummer 11

###### Zu den Absätzen 1 bis 3

Redaktionelle Änderungen

###### Zu Absatz 4

Diese Regelung ergibt sich aus der Änderung des § 60. Dort ist bestimmt, daß eine Jugend- und Auszubildendenvertretung auch dann gewählt werden kann, wenn kein Betriebsrat besteht.

**Zu Nummer 12**

*Zu Absatz 1*

Seit mehr als zehn Jahren werden die Jugendlichen nicht mehr im April des Schulabgangsjahres, sondern im Juli/August aus der Schule entlassen und treten dann in den Betrieb ein. Vor allem deshalb ist es geboten, den jetzigen Wahlzeitraum vom 1. Mai bis 30. Juni auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. November zu verlegen.

*Zu den Absätzen 2 und 3*

Redaktionelle Änderungen

**Zu Nummer 13**

*Zu Absatz 1*

Neben redaktionellen Änderungen wird durch die Bezugnahme auf § 22 festgelegt, daß auch im Bereich der Jugend- und Auszubildendenvertretung eine Weiterführung der Amtsgeschäfte unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist. Es ist nicht einzusehen, daß eine andere Regelung als beim Betriebsrat gelten soll.

*Zu Absatz 2*

Redaktionelle Änderung

**Zu Nummern 14 und 15**

Redaktionelle Änderungen

**Zu Nummer 16**

Neben der Klarstellung, daß die Jugend- und Auszubildendenvertretung zu allen Besprechungen zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat beizuziehen ist, wenn die genannten Voraussetzungen gegeben sind, liegen lediglich redaktionelle Änderungen vor.

**Zu Nummer 17**

*Zu den Absätzen 1 und 2*

Die Regelung sieht vor, daß Sprechstunden durchgeführt werden können, wenn die Jugend- und Auszubildendenvertretung dies als erforderlich ansieht. Auf eine Mindestzahl beschäftigter Wahlberechtigter kommt es nicht mehr an. Zeit und Ort sind — wie schon bisher — zwischen Betrieb und Arbeitgeber zu vereinbaren. Besteht kein Betriebsrat, ist eine entsprechende Vereinbarung unmittelbar zwischen der Jugend- und Auszubildendenvertretung und dem Arbeitgeber zu treffen. Im übrigen liegen redaktionelle Änderungen vor.

**Zu Nummer 18**

*Zu Absatz 1*

Die Jugend- und Auszubildendenvertretung erhält das Recht, beim Betriebsrat zu beantragen, ob und

inwieweit Auszubildende in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden sollen. Im übrigen liegen redaktionelle Änderungen vor.

*Zu Absatz 2*

Redaktionelle Änderungen

*Zu Absatz 3*

Die Jugend- und Auszubildendenvertretung muß die Möglichkeit haben, Arbeits- und Ausbildungsplätze zu begehren. Nur so kann sie ihrem umfassenden Überwachungsrecht gerecht werden. Der Begehung der Arbeits- und Ausbildungsplätze soll allerdings eine Verständigung des Betriebsrats vorausgehen.

**Zu Nummer 19**

Folgeänderung der Bestimmung, daß es zulässig sein soll, auch in einem Betrieb ohne Betriebsrat eine Jugend- und Auszubildendenvertretung zu wählen.

**Zu Nummer 20**

Diese Änderung soll sicherstellen, daß Betriebsjugendversammlungen auch dann durchgeführt werden können, wenn im Betrieb ein Betriebsrat nicht besteht oder ein solcher zwar vorhanden ist, er aber seinen Verpflichtungen zur regelmäßigen Einberufung von Betriebsversammlungen nicht nachkommt. Im übrigen liegen redaktionelle Änderungen vor.

**Zu Nummer 21**

Redaktionelle Änderung

**Zu Nummer 22**

Entsprechend der Errichtung einer Jugend- und Auszubildendenvertretung auf Betriebsebene ist vorgesehen, daß auch auf Unternehmensebene eine Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung errichtet wird. Im übrigen liegen redaktionelle Änderungen vor.

**Zu Nummern 23 bis 30**

Redaktionelle Änderungen

**Zu Artikel 2 — Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes**

**Zu Nummern 1 bis 7**

Die vorgenommenen Änderungen ergeben sich aus der Umstrukturierung der Jugendvertretung in eine Jugend- und Auszubildendenvertretung (vgl. Begründung zu Nummer 8).

**Zu Nummer 8**

Die in der Neufassung des § 57 vorgesehene Umgestaltung der Jugendvertretung zu einer Jugend- und Auszubildendenvertretung entspricht der durch die Neufassung des § 60 des Betriebsverfassungsgesetzes vorgenommenen Änderung (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 8).

**Zu Nummer 9**

Die vorgesehenen Änderungen entsprechen denen des § 61 des Betriebsverfassungsgesetzes (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 9).

**Zu Nummer 10**

Die vorgesehenen Änderungen entsprechen denen des § 62 des Betriebsverfassungsgesetzes (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 10).

**Zu Nummer 11**

Redaktionelle Änderung

**Zu Nummer 12**

Die vorgesehene Neufassung enthält redaktionelle Änderungen und entspricht im übrigen der Neufassung des § 70 des Betriebsverfassungsgesetzes (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 18).

**Zu Nummer 13**

Redaktionelle Änderung

**Zu Nummer 14**

Die Neufassung enthält redaktionelle Änderungen und paßt die Häufigkeit der regelmäßigen Jugendversammlungen an die der ordentlichen Personalversammlungen an.

**Zu Nummer 15**

Die Neufassung sieht an Stelle der bisherigen Bezirks-, Haupt- und Gesamtjugendvertretungen die entsprechenden Jugend- und Auszubildendenvertretungen vor.

**Zu Nummern 16 bis 18**

Redaktionelle Änderungen

**Zu Nummer 19**

Die Änderungen der Rahmenvorschrift für die Gesetzgebung der Länder soll bewirken, daß auch dort Jugend- und Auszubildendenvertretungen an die Stelle von Jugendvertretungen treten.

**Zu Nummern 20 bis 21**

Redaktionelle Änderungen

**Zu Artikel 3 — Änderung des Kündigungsschutzgesetzes**

Es handelt sich um Folgeänderungen der Regelungen in den Artikeln 1 und 2.

**Zu Artikel 4 — Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes**

Es handelt sich um Folgeänderungen der Regelungen in den Artikeln 1 und 2.

**Zu Artikel 5 — Übergangsvorschrift**

Als Zeitpunkt für die erstmaligen regelmäßigen Wahlen zur Jugend- und Auszubildendenvertretung wird das Jahr 1986 (1988) festgelegt, in dem die Wahlen zur Jugendvertretung stattgefunden hätten.

Satz 2 regelt den notwendigen Anschluß der Amtszeit der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Jugendvertretungen.

**Zu Artikel 6 — Berlin-Klausel**

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

**Zu Artikel 7 — Inkrafttreten**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.